

wenn bei einer strafbaren Handlung mehrere Personen als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler beschuldigt werden.

### **Verbindung und Trennung nach eröffneter Untersuchung.**

#### § 4

(1) Eine Verbindung zusammenhängender oder eine Trennung verbundener Strafsachen kann auch nach Eröffnung der Untersuchung auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten oder von Amts wegen durch gerichtlichen Beschluß angeordnet werden.

(2) Zuständig für den Beschluß ist das Gericht, zu dessen Bezirk die übrigen Gerichte gehören. In Ermangelung eines hiernach zuständigen Gerichts erfolgt die Beschlußfassung durch das gemeinschaftliche obere Gericht.

### **Maßgebendes Verfahren bei Verbindung.**

#### § 5

Für die Dauer der Verbindung ist der Straffall, welcher zur Zuständigkeit des Gerichts höherer Ordnung gehört, für das Verfahren maßgebend.

### **Unveränderte Zuständigkeit bei Strafschärfung nach § 20 a StGB.**

#### § 5a

Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch die Strafschärfung für gefährliche Gewohnheitsverbrecher (§. 20 a des Strafgesetzbuchs) nicht berührt.

Ann.: § 5a ist durch Art. 2 Ziff. 1 des Ausf.Ges. zu dem Ges. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 1000) eingefügt worden. Durch Art. 5 § 21 Abs. 2 Ziff. 1 der DurchfVO zur ZustVO vom 13. März 1940 (RGBl. I S. 489) war er aufgehoben worden, gilt aber jetzt wieder.

### **Prüfung von Amts wegen.**

#### § 6

Das Gericht hat seine sachliche Zuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen.